



Gewässerordnung

Landesverband Sächsischer Angler e.V.

Ausgabe 2012–2014

Die Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (nachfolgend LVSA genannt) legt auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Regeln für jede Form des Angelns fest.

Es ist die vorrangige Aufgabe der Gewässerordnung, den Schutz, die Erhaltung und Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten. Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushaltes und damit eine Lebensgrundlage für den Menschen. Wasserqualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung der Fische und Erhaltung ihrer Artenvielfalt. Die verantwortungsbewusste Pflege und Hege sind die Grundvoraussetzungen für sämtliche anglerische Betätigungen und deshalb vorrangige Pflicht eines jeden Anglers.

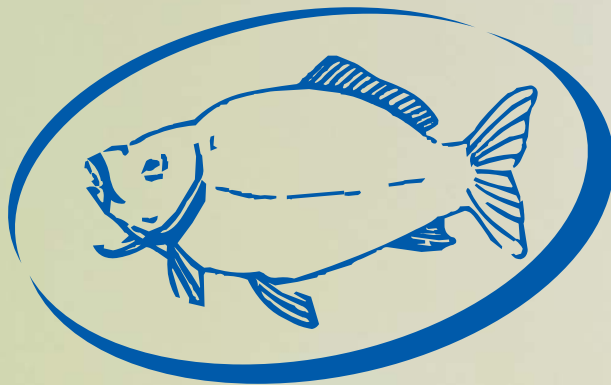
Das SächsFischG regelt im § 12 die Hegepflicht und zeigt die Grenzen auf. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist der Fischereiausübungsberechtigte zur Hege des Gewässers verpflichtet. Der Fischbestand ist nachhaltig gesund und zahlenmäßig so zu erhalten, dass dieser sich nicht negativ auf das Gewässer auswirkt. Maßnahmen hierzu können sowohl der Fischbesatz als auch der Fischfang sein.

Zur Hegepflicht gehören:

- Erhalt natürlicher oder naturnaher Lebensräume in der Kulturlandschaft
- Erhalt der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Gewässer
- Erhalt eines der Größe und der Art des Gewässers entsprechenden heimischen, artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes
- Fischbesatz und Fischfang, soweit das Hegeziel das erfordert
- Schutz von Fauna und Flora an den Ufern der Gewässer sowie deren unmittelbaren Umgebung
- Schutz der aquatischen Fauna und Flora

1. Grundsätze

- 1.1.** Für die Ausübung des Angelns besteht Fischereischeinplicht. Jeder Angler muss seinen gültigen Fischereischein, einen gültigen Erlaubnisschein (Angelberechtigung) sowie eine Mitgliedskarte mitführen. Alle genannten Dokumente sind den kontrollbefugten Personen auszuhändigen.
- 1.2.** Der Angler hat sich vor Beginn des Angelns darüber zu informieren, ob in dem von ihm zu beangelnden Gewässer Regelungen gelten, welche von dieser Gewässerordnung abweichen.
- 1.3.** Mitgliedsverbände des LVSA veröffentlichen für die Angelgewässer, für die sie Fischereiausübungsberechtigter sind, ein Gewässerverzeichnis.
- 1.4.** Die in den Gewässerverzeichnissen ausgewiesenen Gewässer-Kenn-Nummern sind Grundlage für das Ausfüllen des Fangbuches.



CARP POINT

DER ANGELLADEN

*Alles für den Stipp-, Match-, Meeres-, und Karpfenangler.
Jetzt auch mit großer Raubfischabteilung!*

**Ständig über 200 Ruten
und 150 Rollen vorrätig!
Riesenauswahl an
Kleinteilen und Futter.**

**(z.B. über 200 Sorten
verschiedene Boilies)**

ÖFFNUNGSZEITEN
Montag-Freitag
9.00 - 18.30 Uhr
Samstag
9.00 - 14.00 Uhr



**www.
carp-point.de**

**04651 Flößberg
Am Berg 15c
Tel. 0174/6812294
www.carp-point.de**

- 1.5. Vor Beginn eines jeden Angelns sind in das Fangbuch das Datum des Angeltages und die Gewässer-Kenn-Nummer einzutragen.
Alle Eintragungen haben mit einem unauslöschbaren Stift zu erfolgen.
- 1.6. Unmittelbar nach dem Fang sind Fische, welche für eine Mitnahme bestimmt sind, in das Fangbuch einzutragen. Eine Vermarktung gefangener Fische ist verboten.
- 1.7. Jeder Angler ist verpflichtet, die Tätigkeit der staatlichen und ehrenamtlichen Fischereiaufseher des Freistaates Sachsen und der Verbands- und Gewässeraufsicht des LVSA zu unterstützen. Dabei hat jeder Angler die Pflicht, bei Feststellung von Verstößen gegen die Fischereigesetzgebung und/oder die LVSA-Gewässerordnung entsprechend den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Maßnahmen zur Unterbindung der Verstöße einzuleiten.

Die Rechte der Verbands- und Gewässeraufsicht des LVSA sind in einer gesonderten Ordnung geregelt (siehe Anlage 5.1. auf S. 21).

- 1.8. Veränderungen aller Art ohne Auftrag des Fischereiausübungsberechtigten sowie Beschädigungen an den Uferböschungen einschließlich der Gehölze sowie die nachhaltige Schädigung der Vegetation sind verboten.
Zur Uferbetretung sind in der Anlage 8 dieser Gewässerordnung generelle Ausführungen gemacht.
- 1.9. Das Betreten und Befahren sowie das Waten in vorhandenen Gelegen (Überwasser-, Schwimmblatt-, Unterwasserpflanzen) ist untersagt.
- 1.10. In den Gewässerverzeichnissen sind die Gewässer ausgewiesen, auf denen das Bootsangeln erlaubt ist. Das Bootsangeln schließt alle Hilfsmittel ein (z.B. Belly-Boot, Floß usw.), mit denen ein Gewässer befahren werden kann. Weitergehende Regelungen im Gewässerverzeichnis sind zu beachten.
- 1.11. Der zuerst am Angelplatz ankommende Angler hat das Vorrecht der Angelübung (ausgenommen Behindertenangelplätze).
Behindertentaugliche Angelplätze sind im Gewässerverzeichnis mit dem Kürzel „H“ versehen.
- 1.12. Es ist Pflicht des Anglers, seinen Angelplatz in zumutbarem Umfang vor und nach dem Angeln zu säubern und den Müll vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- 1.13. Fische, die zum Verzehr bestimmt sind, müssen sofort, spätestens jedoch am Ende des Angelns nach **sachgemäßer** Hälterung waidgerecht getötet werden.
- 1.14. Fische dürfen entweder in geeigneten Setzkeschern oder in geeigneten Behältnissen maximal während der Zeit des Angelns gehältert werden, wenn sie im Fanglimit liegen und durch Eintragung in das Fangbuch beweiskräftig für eine spätere Mitnahme vorgesehen sind. Die Hälterung muss vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes der Fische ausschließen und ist zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.

- 1.15. Jeder Angler muss ein geeignetes Maßband, einen Hakenlöser, ein Müllsammelbehältnis sowie Messer oder Fischtöter mitführen.
- 1.16. Die Nachtangelzeit beginnt eine Stunde nach Sonnenuntergang und endet eine Stunde vor Sonnenaufgang kalendermäßig.
- 1.17. Die Benutzung eines Angelzeltes, Schirmzeltes oder einer Vorrichtung, die dem Wetterschutz, jedoch nicht ausschließlich der Übernachtung dient, ist gestattet. Andere Rechtsvorschriften dürfen dem nicht entgegenstehen.
- 1.18. Der Inhaber eines Erlaubnisscheins ist verpflichtet, Fischsterben in dem von ihm genutzten Gewässer der Ortspolizeibehörde und dem Inhaber des Fischereirechts bzw. Pächter sofort anzuzeigen.

2. **Angelgeräte und Köder**

2.1. Friedfischangel (Definition: **Handangel zum Friedfisch-Fang**)

Die Friedfischangel ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle und mit einem einschenkigen Haken, der mit für den Fang von Friedfischen zugelassenen natürlichen oder künstlichen Ködern versehen ist. Die Mormyschka-Angel ist eine Sonderform der Friedfischangel, bei der als Köder ein einschenkiger, beschwerter Haken in Größe 8 oder kleiner verwendet wird.

2.2. Köderfischangel (Definition: **Handangel zum Raubfisch-Fang**)

Die Köderfischangel ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle. Der als Köder verwendete tote Köderfisch oder Teilstücke von einem Köderfisch kann mit bis zu 3 Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) versehen werden, welche in Ihrer Gesamtheit jedoch nur eine Anbissstelle darstellen dürfen. Lebende Wirbeltiere (inkl. Fische) dürfen nicht als Köder verwendet werden.



Jagdgymnasium Meissner
Ihr Weg zum grünen Abitur in Sachsen

- ◆ Waffenkunde
- ◆ Schießausbildung
- ◆ Rechtskunde
- ◆ Hundewesen
- ◆ Wildtierkunde
- ◆ Jagdbetrieb (Theorie und Praxis)
- ◆ Natur- und Artenschutz/Wildhege

Kurse zur Vorbereitung auf die staatliche Jägerprüfung
Weitere Informationen, verbindliche Anmeldung sowie
Downloads unter www.jagdgymnasium-meissner.de
bzw. per Telefon/Fax (034298) 6 82 42 oder (0160) 1 51 83 77

2.3. Spinnangel [¹] (Definition: **Handangel zum Raubfisch-Fang**)

Spinnangeln sind Angeln, mit denen eine Anbissstelle zum Fangen von Fischen ständig durch das Wasser bewegt wird.

Es dürfen künstliche Spinnköder oder ein toter Köderfisch (auch im Spinn-system) verwendet werden. Die Anzahl der zulässigen Angelhaken und deren Anordnung entspricht den Erläuterungen zur Köderfischangel unter Pkt. 2.2. dieser Gewässerordnung.

[¹] *Ob die Spinnangel zum Raubfisch-Fang einsetzbar ist, wird durch den verwendeten Köder bestimmt. Kunstköder bzw. Köder, die mit mehreren oder mit mehrschenkligen Haken verwendet werden, sind grundsätzlich Raubfischköder.*

2.4. Flugangel [²] (Definition: **Handangel**)

Die Flugangel ist eine Gerätekombination bestehend aus spezieller Flugrute, Flugschnur und entsprechender Rolle. Die Flugschnur mit Vorfach ist das Wurfgewicht.

2.5. Sbirolinoangel [²] (Definition)

Die Sbirolinoangel ist eine Gerätekombination aus spezieller Rute, Angelrolle und dem Sbirolino (spezielles Wurfgewicht).

[²] *Ob die Flug- oder die Sbirolinoangel zum **Friedfisch-, Salmoniden- oder Raubfisch-Fang** einsetzbar ist, wird durch den verwendeten Köder bestimmt. Köder, die mit mehreren oder mit mehrschenkligen Haken verwendet werden, sind grundsätzlich Raubfischköder.*

Die Flug- oder Sbirolinoangel gilt als Friedfischangel, wenn sie mit einer Trockenfliege oder Nymphe mit einschenkligem Haken bis Größe 8 versehen ist. Bei allen anderen Beköderungen (Nassfliege, Streamer, Lachsfliege, Tubefliege usw.) gilt die Flug- oder Sbirolinoangel als Raubfischangel.

2.6. Hegene (Definition)

Die Hegene ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit bis zu 5 Anbissstellen. Dabei darf pro Anbissstelle nur ein einschenkliger Haken genutzt werden.

2.7. Schleppangel (Definition)

Die Schleppangel ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle, die mit künstlichem Spinnköder oder auch totem Köderfisch (auch im Spinnsystem) verwendet werden darf. Im Gegensatz zur Spinnangel wird hier der Spinnköder bzw. tote Köderfisch über die Fahrtbewegung des Bootes in Bewegung gehalten. Das Angeln vom driftenden Boot zählt nicht zum Schleppangeln.

2.8. Der Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines darf in **allgemeinen Angelgewässern** beköderte Angeln wie folgt verwenden:

2.8.1. **zwei** Friedfischangeln oder

2.8.2. **eine** Friedfischangel und eine Köderfischangel oder

2.8.3. **zwei** Köderfischangeln oder

2.8.4. **eine** Spinnangel oder

2.8.5. **eine** Flugangel.

- 2.8.6.** Die Benutzung **einer** Hegene oder **einer** Schleppangel ist nur in den gemäß Gewässerverzeichnis zugelassenen Gewässern erlaubt.
- 2.9.** Der Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines darf in **Salmonidengewässern** mit künstlichen Ködern beköderte Angeln wie folgt verwenden:
- 2.9.1. eine** Flugangel oder
- 2.9.2. eine** Spinnangel
- 2.10.** Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten und dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie entnommen wurden. Handelsübliche, konservierte Köderfische dürfen ebenfalls verwendet werden.
- 2.11.** In Trinkwassertalsperren (TW-TS) darf nur ein eingeschränktes Ködersortiment verwendet werden (siehe Anlage 2.1. dieser Gewässerordnung).
- 2.12.** Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und schonend wieder in die Gewässer einzubringen. Bei tief geschluckten Angelhaken ist die Angelschnur direkt am Fischmaul zu durchtrennen und der Fisch zurückzusetzen.

3. Fangbegrenzungen- und bestimmungen

- 3.1.** In **allgemeinen Angelgewässern** dürfen je Angeltag (Kalendertag) insgesamt **nicht mehr als 3 Fische (jedoch von den Raubfischarten Hecht und Zander insgesamt 2 Fische)** der nachfolgend mit Fangmengen belegten Arten gefangen und mitgenommen werden.
Im Fang dürfen maximal enthalten sein:
- 1** Stück Lachs, Meerforelle, Seeforelle, Seesaibling, Störhybride
 - 2** Stück Aal, Äsche, Bachforelle, Bachsaibling, Graskarpfen, Hecht, Karpfen, Zander
 - 3** Stück Barbe, Gr. Maräne, Regenbogenforelle, Schleie
- Das Hältern von Salmoniden ist verboten.
- Zusätzlich zu o. g. Regelungen dürfen je Angeltag (Kalendertag) **maximal 5 Barsche** mit einer Länge über 30 cm entnommen werden.
- 3.2.** In **Salmonidengewässern** ist nur die Fangmenge für Salmoniden auf **3 Stück** je Angeltag (Kalendertag) **begrenzt**.
Im Fang dürfen **maximal** enthalten sein:
- 1 Stück** Lachs, Meerforelle, Seeforelle, Seesaibling
- Das Hältern von Salmoniden ist verboten.
- 3.3.** Die Regelungen bezüglich der Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen werden in Anlage 3 dargestellt und sind einzuhalten!

4. Gewässer

4.1. Allgemeine Angelgewässer

Gewässer, die von allen Mitgliedern des LVSA mit gültigem Erlaubnisschein ohne Einschränkungen beangelt werden können. Für Angelgewässer, welche mit einem **grünen Vollschild** (siehe dazu Anlage 1) gekennzeichnet sind, gelten die Methoden des Salmonidenangelns und die Bestimmungen für Salmonidengewässer. Bei der Beangelung der „Grünen Strecken“ sind **spezifische Regelungen der Regionalverbände zu beachten!**

4.2. Jugendgewässer

Gewässer, die nur von Kindern und Jugendlichen (bis 16 Jahre) beangelt werden dürfen. Jugendgewässer sind im Gewässerverzeichnis mit dem Kürzel „**J**“ gekennzeichnet.

4.3. Salmonidengewässer

4.3.1. Salmonidenangelgewässer sind im Gewässerverzeichnis gesondert gekennzeichnet. Für das Beangeln ist ein Salmoniden-Erlaubnisschein erforderlich. In Salmonidengewässern ist die Verwendung der Senke generell untersagt. Vom **01.01. - 30.04.** und zur **Nachtangelzeit** ist in Salmonidenangelgewässern das **Angeln verboten.**

4.3.2. In Salmonidengewässern darf vom **01.05. - 30.09.** mit **Flug- oder Spinnangel** und vom **01.10. - 31.12.** nur mit der **Flugangel** geangelt werden. Die Flugangel darf nur mit **künstlichen** Flugangelködern und die Spinnangel darf nur mit künstlichen Spinnködern bestückt werden. Alle verwendeten Köder, auch Wobbler, dürfen **nur einen einzigen Haken** (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken) besitzen.

4.3.3. In **stehenden** Salmonidengewässern ist die Beangelung mit dem Buldo (Wasserkugel) und Sbirolino und einem Kunstköder (oder Methoden gem. Punkt 4.3.2.) erlaubt.

4.4. Fischereipachtgewässer

Fischereipachtgewässer gehören nicht zum DAV-Gewässerfonds! Diese Gewässer dürfen **nur** durch Mitglieder des jeweils zuständigen Regionalverbandes beangelt werden und sind im Gewässerverzeichnis mit dem Kürzel „**P**“ gekennzeichnet.

4.5. Trinkwassertalsperren

Um an einer Trinkwassertalsperre angeln zu dürfen, ist eine Belehrung vonnöten. Diese Belehrung sowie die Anerkennung der Bestimmungen werden im Erlaubnisschein quittiert.

4.6. Dem Bergrecht unterliegende Tagebauseen

Um an einem noch dem Bergrecht unterliegenden Tagebausee angeln zu dürfen, ist eine Belehrung vonnöten. Diese Belehrung sowie die Anerkennung der Bestimmungen werden im Erlaubnisschein quittiert.

Lauklines

KYSTFERIE


Explore the Arctic

Lauklines Ferien-Center in Nord-Norwegen

Gut ausgestattete Unterkünfte - nur
30 Autominuten vom Flughafen Tromsø

**Der perfekte Ausgangspunkt,
um die Region Tromsø und die
arktische Natur zu erforschen!**

Nordlicht | Schneeschuh laufen
Skitouren | Wandern | Angeln
Fischen | Mitternachtssonne



Lauklines Kystferie
Lauklines
Vasstrandveien 580
9100 Kvaløysletta
Tel +47 77 65 60 80
Fax +47 77 65 60 83
post@lauklines.no
www.lauklines.no

5. Eisangeln

- 5.1. Jeder Angler muss dem höheren Risiko beim Eisangeln durch erhöhtes Sicherheitsbewusstsein begegnen.
- 5.2. Die lichte Weite eines Eisloches darf nicht mehr als 20 cm betragen. Nach dem Beenden des Eisangelns ist aus Sicherheitsgründen jedes Eisloch mit geeigneten Mitteln und Materialien zu kennzeichnen.

6. Beschilderung der Angelgewässer

- 6.1. Die Mitgliedsverbände des LVSA erstellen ein Gewässerverzeichnis zur Kennung der von ihnen gepachteten bzw. Eigentumsgewässer und verweisen in diesem auf gesonderte Regelungen zur Ausübung des Angelns.
- 6.2. Alle Angelgewässer sollten mit einem Erkennungsschild beschildert sein, insoweit keine Rechtsvorschriften oder Ablehnungen der Verpächter das verhindern. Ein Erkennungsschild muss mindestens die aus dem Gewässerverzeichnis bekannte Kenn-Nummer enthalten.
- 6.3. Durch farbige, auf der Spitze stehende, quadratische Schilder mit einer Seitenlänge von 30 cm können Gewässer vor Ort mit zusätzlichen Informationen versehen werden. Mit diesen Informationsschildern werden Angelverbote und vorgeschriebene bzw. erlaubte Angelmethoden angezeigt.
- 6.4. Volle oder auch senkrecht halbierte Schilder können **rot, gelb, grün, weiß oder grün bzw. gelb mit großem schwarzem F** sein. Alle Vollschilder können als Halbschilder, immer 2 unterschiedliche Farben beliebig miteinander kombiniert, verwendet werden. Die Richtung der Schilder-Spitzen (nach links oder nach rechts weisend) zeigt Beginn und Verlauf spezifischer Angelgewässer-Abschnitte. In der Anlage 1 zu dieser Gewässerordnung sind die Informationsschilder aufgeführt und erläutert.

**Jagen
Fischen
Reiten**

www.tsmessen.de

16. – 18. März 2012
Messe Dresden | 10–18 Uhr

Termin 2013:
22. – 24. März 2013

Termin 2014:
21. – 23. März 2014

weitere Infos unter:
www.jagen-fischen-reiten.de

Forst & Holz
Jagen Fischen Reiten
TMS
TMS 08/2011

Anlage 1

Informationsschilder und ihre Bedeutung

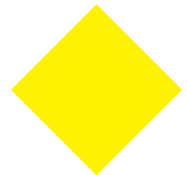
Rotes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen für jegliches Angeln gesperrt.



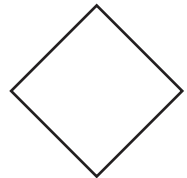
Gelbes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer. Erlaubnisschein für Salmoniden erforderlich.



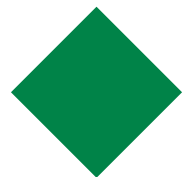
Weißes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein allgemeines Angeltgewässer



Grünes Vollschild

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer. Angeln nur nach den Regeln für Salmonidengewässer und nur mit den Methoden des Salmonidenangelns erlaubt. Allgemeiner Erlaubnisschein für die Beangelung ausreichend.



Gelbes Vollschild mit großem schwarzem F

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer. Die ausschließliche Benutzung der Flugangel ist zwingend vorgeschrieben. Erlaubnisschein für Salmoniden erforderlich.

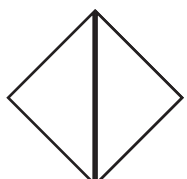


Grünes Vollschild mit großem schwarzem F

Das Gewässer ist in beiden Richtungen ein Salmonidengewässer. Die ausschließliche Benutzung der Flugangel ist zwingend vorgeschrieben. Allgemeiner Erlaubnisschein ausreichend.



Halbschilder entsprechend Farbkombination Punkt 6.4.



Anlage 2.1

Trinkwassertalsperren (TW-TS)

Bei der Ausübung des Angelns an TW-TS ist allgemein zu beachten, dass sich der Angler in der Fassungszone (Schutzzone I) eines Trinkwasserschutzgebietes nach Sächsischem Wassergesetz (SächsWG) § 48 befindet. Art und Umfang des Angelns dürfen die hygienischen und wasserrechtlichen Belange nicht beeinträchtigen. Der Nachweis der erforderlichen TW-TS-Belehrung hat aktenkundig im Fangbuch zu erfolgen.

Der Aufenthalt in der Trinkwasserschutzzone I (Talsperre und Uferbereiche mit mindestens 100 m Breite ab Wasserlinie) ist nur Inhabern eines für die zu betretende TW-TS gültigen Erlaubnisscheines und auch nur zum Zwecke der Ausübung des Angelns erlaubt. Auf Beschilderungen (z.B. Betriebsgelände) und Einfriedungen ist zu achten.

An TW-TS ist untersagt:

- das Befahren der Fassungszone mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Kfz.
- das Angeln von den Absperrbauwerken (z.B. Dämme, Staumauern) und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie innerhalb von markierten Sicherheitszonen. Ein Mindestabstand zu Hochwasserentlastungs-, Entnahme- und Grundablassanlagen von 50 m ist einzuhalten.
- jegliche Beschädigung der Stauwerke, der Uferbefestigung, der Umzäunung und des Bewuchses
- das Übersteigen oder Durchklettern der Umzäunung
- jede Verunreinigung des Wassers, der Uferzonen, der Wege und des rückwärtigen Geländes (wie das Wegwerfen von Papier, Kunststoffbeuteln, Speiseresten, Gläsern, Büchsen und Flaschen sowie Zigarettenskippen usw.)
- das Verwenden von Köderbehältnissen aus Glas
- das Hineinwaten, Baden und die Benutzung von Booten und anderen Schwimmkörpern
- das Feuermachen, Abkochen und Zelten
- das Auswaiden und Schuppen gefangener Fische
- das Anfüttern (einschließlich mit Futterkorb)
- das Angeln mit Fleisch, Leber, Blut, Molke oder Fleischmaden als Köder
- das Mitbringen von Haustieren
- die Verrichtung der Notdurft innerhalb 100 m vom Gewässer (außerhalb dieses Bereiches ist die Notdurft mit Erde abzudecken)
- **das Eisangeln**
- **das Nachtangeln**

Durch den Verpächter gewässerspezifisch aufgehobene Verbote bzw. weitere, noch nicht aufgeführte Einschränkungen sind in den Gewässerverzeichnissen eingetragen oder vor Ort bekannt gemacht.

Anglern, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Regelungen an TW-TS verstoßen, ist der Vermerk „TW-TS belehrt“ zu versagen oder ungültig zu machen, womit ihnen die Beangelung der TW-TS zeitlich befristet bzw. grundsätzlich untersagt werden kann.

Belehrung für das Angeln an dem Bergrecht unterliegenden Tagebaurestlöchern

Tagebauseen sind künstlich angelegte Gewässer. Die meisten von ihnen unterliegen der Bergaufsicht durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV). Die Flutung der Seen kann gegebenenfalls noch nicht abgeschlossen sein bzw. durch Nutzung von Bewirtschaftungslamellen kann es zeitlich zu unterschiedlichen Wasserspiegeln und somit zur Veränderung der Uferlinie kommen. Aufgrund dieser Veränderungen an der Uferlinie bestehen Risiken hinsichtlich der Trittsicherheit bzw. Tragfähigkeit in dem wassergesättigten Boden. Beim Aufenthalt im Gelände ist deshalb besondere Vorsicht geboten. Vor Betreten der Uferbereiche ist visuell auf feuchte bzw. vernässte Stellen sowie Bodenrisse und -senkungen zu achten. Diese dürfen nicht betreten werden.

Folgendes ist zu beachten:

- Im Umfeld der Tagebauseen befinden sich zahlreiche unverwahrte Filterbrunnen mit einem Durchmesser von ca. 40 cm und einer Tiefe von bis zu 35 m. Diese Brunnen stellen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, da sie zum Teil nicht abgedeckt sind und es zu Brüchen kommen kann. Beim Aufenthalt im Gelände ist deshalb besondere Vorsicht geboten.
- Erlaubnisscheininhabern ist das Befahren der Uferzonen, der Böschungen und der Uferrundwege mit Kraftfahrzeugen (gilt nicht für Uferrundweg Haselbacher See) aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Uferzone generell untersagt. Fahrzeuge sind an den festgelegten bzw. öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
- Bootsnutzungen werden über erlassene Allgemeinverfügungen der Landkreise geregelt. Liegt diese für den zu beangelnden Tagebausee nicht vor, ist jegliche Bootsnutzung, einschließlich ferngesteuerter Modelle zum Anfüttern, verboten.
- Abgesperrte Gefahrenbereiche dürfen nicht betreten werden, Hinweisschilder sind zu beachten.
- Das Aufstellen von Zelten (außer Wetterschutz nach GO) und Wohnwagen im Ufer- und Böschungsbereich ist verboten.
- Das Errichten von offenen Feuerstellen ist verboten.
- Festgestellte ungewöhnliche Veränderungen an den Uferböschungen und Bodensenkungen sind umgehend der zuständigen Regionalverbandsgeschäftsstelle zu melden.
- Vorhandene Bewirtschaftungsanlagen/Stauanlagen dürfen nicht betreten oder in ihrer Funktion beeinflusst werden
- Baustelleneinrichtungen der Sanierung sind nicht zu betreten, Baustellenfahrzeuge dürfen durch die Fischereiausübung nicht behindert werden.

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

- Gehölze bzw. Gehölzbestände dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden.
- Im Gewässerverzeichnis abgedruckte gewässerspezifische Regelungen sind zu beachten.
- Am Seelhausener See (Landkreis Nordsachsen) darf nur ein 10 m breiter Streifen ab Ufer betreten werden, zum Gewässerufer darf nur über die vorgesehenen bzw. markierten Wege gegangen werden.
- Das Betreten der Uferbereiche erfolgt auf eigene Gefahr, eine Haftung des zuständigen Regionalverbandes und der LMBV ist ausgeschlossen.

Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt!

Der Verfügungsberechtigte behält sich bei festgestellten Verstößen gegen diese Belehrung den Verweis des Anglers vom Gewässer sowie weitere rechtliche Schritte vor, ggf. mit Verwarnung durch die entsprechende Behörde.



Notwendige Erläuterungen zur Tabelle auf S. 17:

* **zusätzlich** der Fangbegrenzungsregelungen dürfen je Angeltag (Kalendertag) **maximal 5 Barsche** mit einer Länge über 30 cm entnommen werden.

ganzjährig geschont: Atlantischer Stör, Bitterling, Elritze, Groppe, Maifische, Nase, Neunstachlicher Stichling, Nordseeschnäpel, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Schneider, Steinbeißer, Stromgründling, Zährte, Zope, alle Neunaugen, Edelkrebs, Flussmuschel, Flussperlmuschel

keine Schonzeiten und Mindestmaße:

bei Blei (Bl), Döbel (D), Giebel (Gi), Gründling (Gr), Güster (Gü), Hasel (Ha), Kaulbarsch (Kb), Kleine Maräne (KM), Marmorkarpfen (Ma), Moderlieschen (Mo), Plötze (Pl), Silberkarpfen (Sk), Sonnenbarsch (Sb), Ukelei (Uk), Wels (W) und Zwergwels (Zw)

In der Zeit vom 01.02.-30.04. ist in allen Angelgewässern die Benutzung von Handangeln zum Raubfischfang und die Benutzung der Senke untersagt.

Erläuterung zur Fangbegrenzung: siehe Seite 9 Punkt 3!

Anlage 3

Mindestmaße – Schonzeiten - Fangbegrenzungen

(Gewässerspezifische Mindestmaße sind zu beachten!)

Fischart	Abk.	Min.-Maß	Schonzeit	Allgem. (3)	Salmo. (3)
Aal Anguilla anguilla	A	50	--	2	
Aland (Nerfling, Jessen) Leuciscus idus	Ad	20	--		
Äsche Thymallus thymallus	Ä	35	01.01.- 15.06.	2	3
Amurkarpfen (Graskarpfen) Ctenopharyngodon idella	Am	80	--	2	
Atlantischer Lachs Salmo salar	L	60	01.10.-30.04.	1	1
Bachforelle Salmo trutta fario	Bf	28	01.10.- 30.04.	2	3
Barsch Perca fluviatilis	B			5* (>30cm)	
Bachsaibling Salvelinus fontinalis	Bs	28	01.10.- 30.04.	2	3
Barbe/Flussbarbe Barbus barbus	Ba	50	15.04.- 30.06.	3	
Große Maräne Coregonus lavaretus	GM	30	01.10.- 31.12.	3	3
Hecht Esox lucius	H	50	01.02.-30.04.	2	
Karausche Carassius carassius	Ka	15	01.02.-30.06.		
Karpfen Cyprinus carpio	K	40	--	2	
Meerforelle Salmo trutta trutta	Mf	60	01.10.- 30.04.	1	1
Rapfen (Schied) Aspius aspius	Ra	40	01.01.- 31.05.		
Regenbogenforelle Oncorhynchus mykiss	Rf	25	01.10.- 30.04.	3	3
Rotfeder Scardinius erythrophthalmus	Ro	20 in Fließgew.	--		
Schleie Tinca tinca	S	25	--	3	
Seeforelle Salmo trutta lacustris	Sf	60	01.10.- 30.04.	1	1
Seesaibling Salvelinus alpinus alpinus	Ss	28	01.10.- 30.04.	1	1
Störhybride Acipenseridae gen.spec	Sh	70	--	1	
Zander Sander lucioperca	Z	50	01.02.- 31.05.	2	

Ehrenkodex für Mitglieder des DAV

Angeln hat sich historisch aus dem Fischfang als notwendige Tätigkeit zum Lebensunterhalt entwickelt. Angeln (Freizeitfischerei) beginnt dort, wo die Notwendigkeit des Fischfangs zum ausschließlichen Lebensunterhalt (Berufsfischerei) nicht mehr gegeben ist, wo sich die Freizeit- von der Berufsfischerei trennt, verselbstständigt und Fische in der Freizeit zur persönlichen Verwendung gefangen werden.

Angeln stellt uraltes Gemeingut der Menschheit dar und ist zugleich kulturelle Tradition, die gepflegt und weiterentwickelt werden muss.

Angesichts der Tatsache, dass in unserer zunehmend technisierten Welt der Natur- und Umweltschutz, darin eingeschlossen die Erhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer und somit das Angeln objektiv und das subjektive Verhalten jedes Anglers eine immer größere Bedeutung gewinnen; dass Angeln mehr ist als Fische aus dem Wasser zu ziehen; dass Angeln in der Öffentlichkeit stattfindet und entsprechend dem positiven oder negativen Verhalten jedes einzelnen Anglers auf die gesamte Anglerschaft geschlossen wird; dass davon wiederum Achtung und Akzeptanz der Gesellschaft gegenüber dem Angeln und den Anglern entscheidend beeinflusst werden, erklären die im Deutschen Anglerverband e.V. (DAV) organisierten Anglerinnen und Angler, dass sie den nachstehenden Ehrenkodex zur Richtschnur bei der Ausübung des Angelns machen:

1.

Angeln schließt die Nutzung und aktive Gestaltung der Natur zur Erholung und zum Wohle des Menschen ein. Angler betrachten deshalb den Fischfang als Chance zur körperlichen Betätigung im Einklang mit der Natur. Was sie der Natur in diesem Sinne entnehmen, geben sie ihr auch mit Freude und Verantwortung durch Hege der Fischbestände und Pflege der Gewässer und Ufer zurück, wobei sie sich auf ihre Erfahrungen und auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse stützen.

2.

Angeln ist eingebettet in gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die einen Kompromiss aus konkurrierenden rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, kulturellen u. a. Interessen darstellen. Angler sind deshalb einerseits entschlossen, ihre Interessen durchzusetzen, andererseits aber kompromissbereit und suchen in der Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretern nach Lösungswegen, die der Erhaltung der Natur und dem Menschen gerecht werden.

3.

Angler können dank ihrer Kompetenz (u.a. belegt durch einen Sachkundenachweis) im Umgang mit den ihnen vertrauten Biotopen ihre Mitmenschen, besonders Kinder und Jugendliche, zum Verständnis und zur Achtung der Natur hinführen. Sie beweisen, dass man die Natur für eigene Bedürfnisse nutzen kann, sie aber zugleich erhalten und pflegen muss. Damit zeigen sie Kindern und Jugendlichen einen Weg zur aktiven Freizeitgestaltung abseits von „Straße“ und Drogen auf.

4

Angler sind Anwalt der Natur. Sie bzw. die Vereine und Verbände setzen sich überall für einen sinnvollen Umwelt-, Landschafts-, Gewässer- und Tierschutz ein und unterstützen entsprechende praktische Initiativen. Gleichermaßen wenden sie sich gegen jeglichen rücksichtslosen Umgang mit und in der Natur (das gilt auch für Mitglieder aus den eigenen Reihen) und gegen das Schwarzangeln bzw. gegen die Fischwilderei.

5.

Für Angler sind die Fische nicht Freiwild, sondern Teil der Schöpfung wie der Mensch auch, die mit Respekt und Achtung zu behandeln sind. Das gilt gleichermaßen für alle übrigen Tier- und Pflanzenarten aquatischer Lebensräume. Das Angeln ist eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, die deshalb zum fairen und schonenden Umgang mit den Fischen verpflichtet. Das schließt einen Wettkampf zwischen Mensch und Tier aus. Waidgerechtes Angeln, die strikte Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie deren Kontrolle sind daher oberstes Gebot. Nur unter diesen Bedingungen kann und darf es einen Vergleich der Angler untereinander geben.

6.

Die Faszination des Angelns liegt u. a. darin, ob der Mensch den Fisch in dessen natürlicher Umgebung zu überlisten imstande ist. Insofern ist Angeln ein Ausdruck menschlicher Kreativität. Der Reiz des Angelns liegt weiterhin im Erfahren der Natur, ihrer Schönheit und Einmaligkeit. Vielfach sind wir Menschen diesem Erleben schon weitgehend entfremdet. Dies alles motiviert den Angler, die Natur mit seinen Möglichkeiten zu hegen und zu pflegen. Die Anziehungskraft des Angelns liegt ebenso im Erleben der Gemeinschaft, sei es im Rahmen der Familie, sei es mit anderen Anglern oder beim gemeinsamen Austausch von Kenntnissen, Erfahrungen und Erlebnissen.

7.

Angeln ist aber auch Sport. Beim so genannten Casting oder Turnierangeln kämpfen gleichberechtigte Sportler mit- bzw. gegeneinander. Dies ist zugleich eine wertvolle Vorbereitung auf das Angeln.

8.

Aktive Mitgestaltung in den Vereinen und Verbänden des DAV ist zugleich nützliche Tätigkeit für das Gemeinwohl durch Bewahrung und Entwicklung regionaler Traditionen, Ausprägung von Heimatgefühl, Erhaltung und Schaffung gesunder Lebensräume zum Wohle der heutigen und für künftige Generationen. Angeln hat somit eine wichtige ethisch-kulturelle Funktion gerade in einem so hoch industrialisierten Land wie Deutschland. Organisiertes Angeln hat zugleich eine wichtige soziale und wirtschaftliche Funktion. Es bietet auch den sozial Schwachen die Möglichkeit, einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung nachzugehen. Es schafft Arbeitsplätze sowie materielle Werte für den Tourismus, durch die Erhaltung gesunder Lebensräume (z.B. auch durch Fischzucht und Fischbesetzung) und durch den Kauf von Angelausrüstungen.

9.

Die Mitarbeit im DAV bietet eine wichtige Chance zur Bewahrung und Entwicklung einer basisdemokratischen Kultur sowie spezifischer Erfahrungen. Hier zählt noch das Wort jedes einzelnen Mitglieds. Das solidarische Miteinander aller Vereine und Verbände im DAV trägt wesentlich dazu bei, voneinander zu lernen, einander zu respektieren und so die innere Einheit Deutschlands voranzubringen.

10.

Angler entwickeln untereinander ein starkes Solidaritätsgefühl. Sie helfen sich gegenseitig. Innerverbandliche Konkurrenz ist mit dem Charakter und den Zielen des DAV bzw. dem Selbstverständnis der Angler unvereinbar. Wer im DAV organisiert ist, ist nie allein. Der DAV ist offen für jeden Angler. Er bietet für alle eine Heimat, die im Sinne dieses Kodex das Angeln ausüben. Wer dies nicht möchte oder dagegen verstößt, schließt sich selbst aus der Gemeinschaft des DAV aus.

Buchen Sie direkt in Norwegen!

Preisgünstige Ferienhäuser im Fjordgebiet der Westküste. Sehr schöne Umgebung mit guten Angelmöglichkeiten auf alle Meeresfische. Familien- und Angelurlaub zum fairen Preis!



FjordFerie
HYTTEFORMIDLING

NYEVEIEN 1, 5454 SÆBØVIK, NORWEGEN. TEL: 0047 53 48 10 10.
FAX: 0047 53 47 11 11. HANDY: 0047 907 33 709. E-MAIL: kurt@fjordferie.net

Webcam, Prospekte, Preise und Terminkalender: www.fjordferie.net

Handlungsrichtlinie für die Verbands- und Gewässeraufsicht (VGA) der Regionalverbände des LV Sächsischer Angler e.V.

1. **a,** Die Verfahrensweise des Verbands- und Gewässeraufsehers bei den Verstößen gegen die Gewässerordnung des LVSA erfolgt entsprechend der Vorschriften des Maßnahmekataloges (Anlage 5.2).
b, Die Auflistung im Maßnahmekatalog ist nicht abschließend und ausschließlich, die Geschäftsstellen der Regionalverbände können in besonderen Fällen auch abweichend vom Maßnahmekatalog entscheiden.
c, Ordnungswidrigkeiten gem. § 35 SächsFischG werden durch die Verbands- und Gewässeraufsicht ebenfalls aufgenommen und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Weiterbearbeitung zugestellt. Diese Ordnungswidrigkeiten werden im Maßnahmenkatalog nicht erfasst, da sie gemäß Sächsischen Fischereigesetz (SächsFischG) bzw. über die Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) geahndet werden.
2. Die VGA quittiert jede Eintragung im Fangbuch/Erlaubnisschein mit dem Datum und der VGA-Ausweisnummer des jeweiligen Verbands- und Gewässeraufsehers.
3. Der Entzug des Erlaubnisscheines hat gegen Quittung zu erfolgen; das Protokoll* der Verbands- und Gewässeraufsicht sowie ggf. der eingezogene Erlaubnisschein muss unverzüglich an den Fischereiausübungsberechtigten (Geschäftsstelle des Verbandes) gesandt werden.
4. Die Auswertung des Verstoßes erfolgt in der Geschäftsstelle des jeweiligen Regionalverbandes (Ahndung entsprechend Anlage 5.2 bzw. Punkt 1 b und c)
5. Nachricht an den Verein des Mitglieds durch den Fischereiausübungsberechtigten
6. Deponierung des Dokumentes bis zur Abholung nach Ablauf der Frist durch den Fischereiausübungsberechtigten
7. Im Bedarfsfalle Weiterleitung der Anzeige an die Fischereibehörde durch den Fischereiausübungsberechtigten

* Die aktuellen Protokolle können durch die Verbands- und Gewässeraufsicht des LVSA im „Service- und Downloadbereich“ der Landesverbands-Homepage www.landesanglerverband-sachsen.de heruntergeladen werden!

Anlage 5.2.

Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen von Verbandsmitgliedern und Gastanglern gegen die Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (LVSA) im DAV

Verstoß zuwider Punkt der GO	Verstoßgegenstand	Verfahrensweise durch Verbands- und Gewässeraufsicht		Ahndung durch Fischerei- ausübungs- berechtigten/ Entzug des Erlaubnis- scheines
		erstmalig	wiederholt (addiert sich zu „erstmalig“)	
1.5/	Fehlender Eintrag im Fangbuch	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung	Entzug des Erlaubnisscheines;	bis zu 6 Monaten
1.6	Fehlender Eintrag im Fangbuch	+ Verweis vom Gewässer	Belehrung; Verweis vom Gewässer	
	Widerstand gegen die Verbands- und Gewässeraufsicht	sofortiger Entzug des Erlaubnisscheines und Verweis vom Gewässer		bis zu 3 Jahren
1.8	Beschädigung, Veränderung Uferböschung sowie Gehölze; Umweltbeeinflussung und -verschmutzung	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung (und je nach Umfang Verweis vom Gewässer)		bis zu 6 Monaten
1.9.	Betreten und Befahren der Gelegezone	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung	Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer	bis zu 6 Monaten
1.10.	unerlaubte Bootsbenutzung	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung	Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer	bis zu 6 Monaten
1.12.	Unsauberkeit am Angelplatz	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung (und je nach Umfang Verweis vom Gewässer)	Entzug des Erlaubnisscheines; Belehrung; Verweis vom Gewässer	bis zu 6 Monaten
1.13./ 1.14.	unsachgemäße Hälterung	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung	Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer	bis zu 6 Monaten

Verstoß zuwider Punkt der GO	Verstoßgegenstand	Verfahrensweise durch Verbands- und Gewässeraufsicht		Ahndung durch Fischerei- ausübungs- berechtigten/ Entzug des Erlaubnis- scheines
		erstmalig	wiederholt (addiert sich zu „erstmalig“)	
1.15	Pflichtausrüstung unvollständig	Eintrag ins Fangbuch, Belehrung		-
2.9.	Verstoß Angelgeräte- benutzung Salmonidengewässer	sofortiger Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer		bis zu 6 Monaten
2.11./ 4.5./ 4.6.	Verstoß gegen Regelungen an TW-TS und/oder Tagebaurestlöchern	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung	Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer	bis zu 6 Monaten
2.11/ 4.5./ 4.6.	Angeln trotz fehlender Belehrung	sofortiger Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer		bis zu 6 Monaten
3.1.	Missachtung Fangbegrenzung – allgemeine Angelgewässer	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung; Verweis vom Gewässer	Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer	bis zu 1 Jahr
3.2. + 4.3	Missachtung Fangbegrenzung und/ oder Regelungen Salmonidengewässer			
1.2./ 5.	Missachtung gewässerspezifischer Regelungen			
4.2.	Missachtung Regelungen Jugendgewässer			
	Verstöße gegen das SächsFischG sowie die SächsFischVO	Eintrag ins Fangbuch; Belehrung; (je nach Art und Umfang-Verweis vom Gewässer)	Entzug des Erlaubnisscheines; Verweis vom Gewässer	bis zu 1 Jahr

Anlage 6

Gewichtsermittlung von Fischen

$$\text{Körpergewicht (Gramm)} = \frac{\text{Länge [cm]}^3 \times \text{KF}}{100}$$

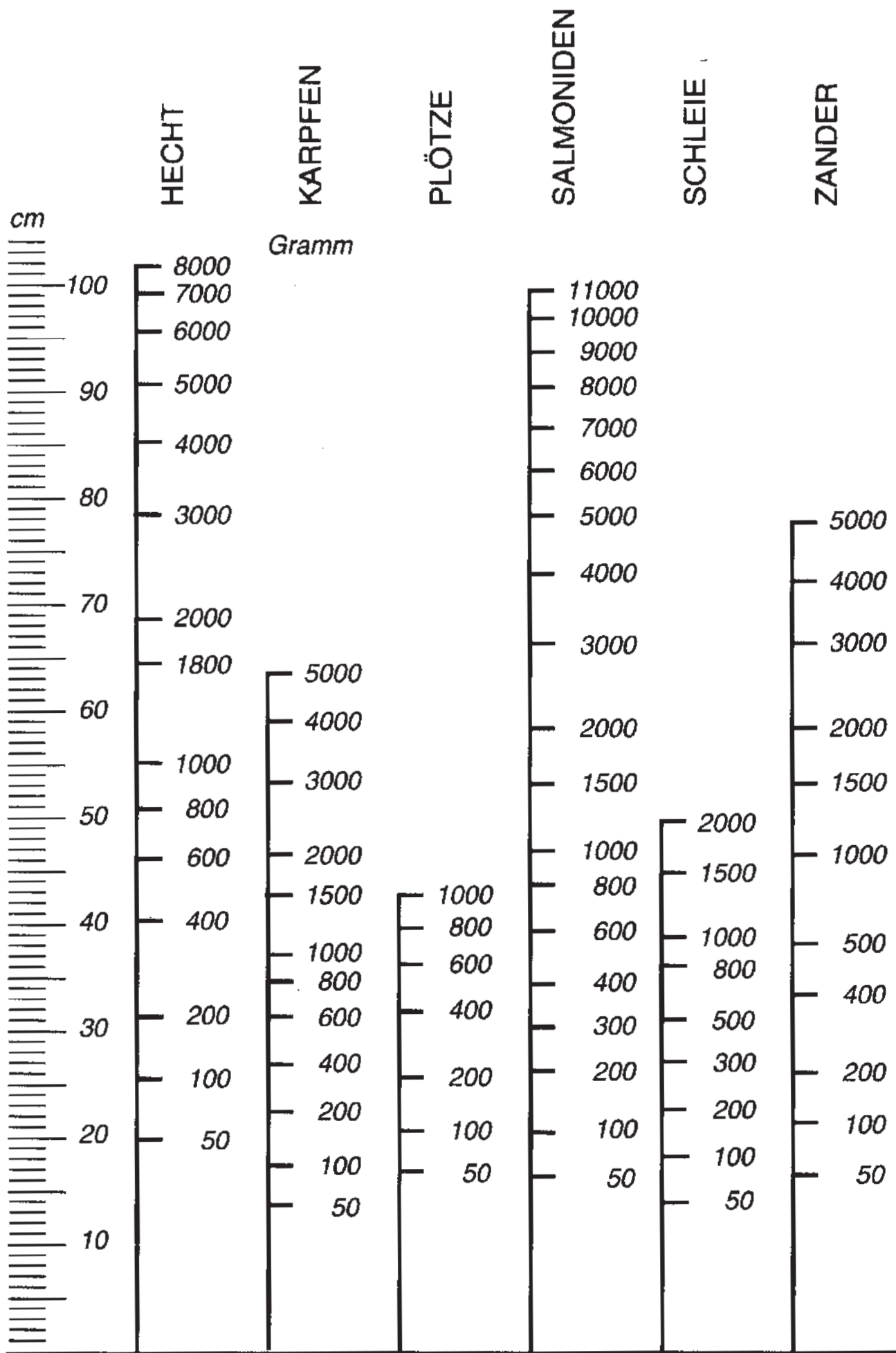
Für diese Berechnung benötigt man lediglich die Länge des Fisches sowie den fischartspezifischen Konditionsfaktor (KF). Der Konditionsfaktor wird auch Korpulenzfaktor genannt und lässt Rückschlüsse auf den Ernährungszustand, den Gewässerzustand, das Nahrungsangebot und die Vitalität des Fisches zu. Die Gewichtsergebnisse sind demnach als **Näherungswerte** zu verstehen.

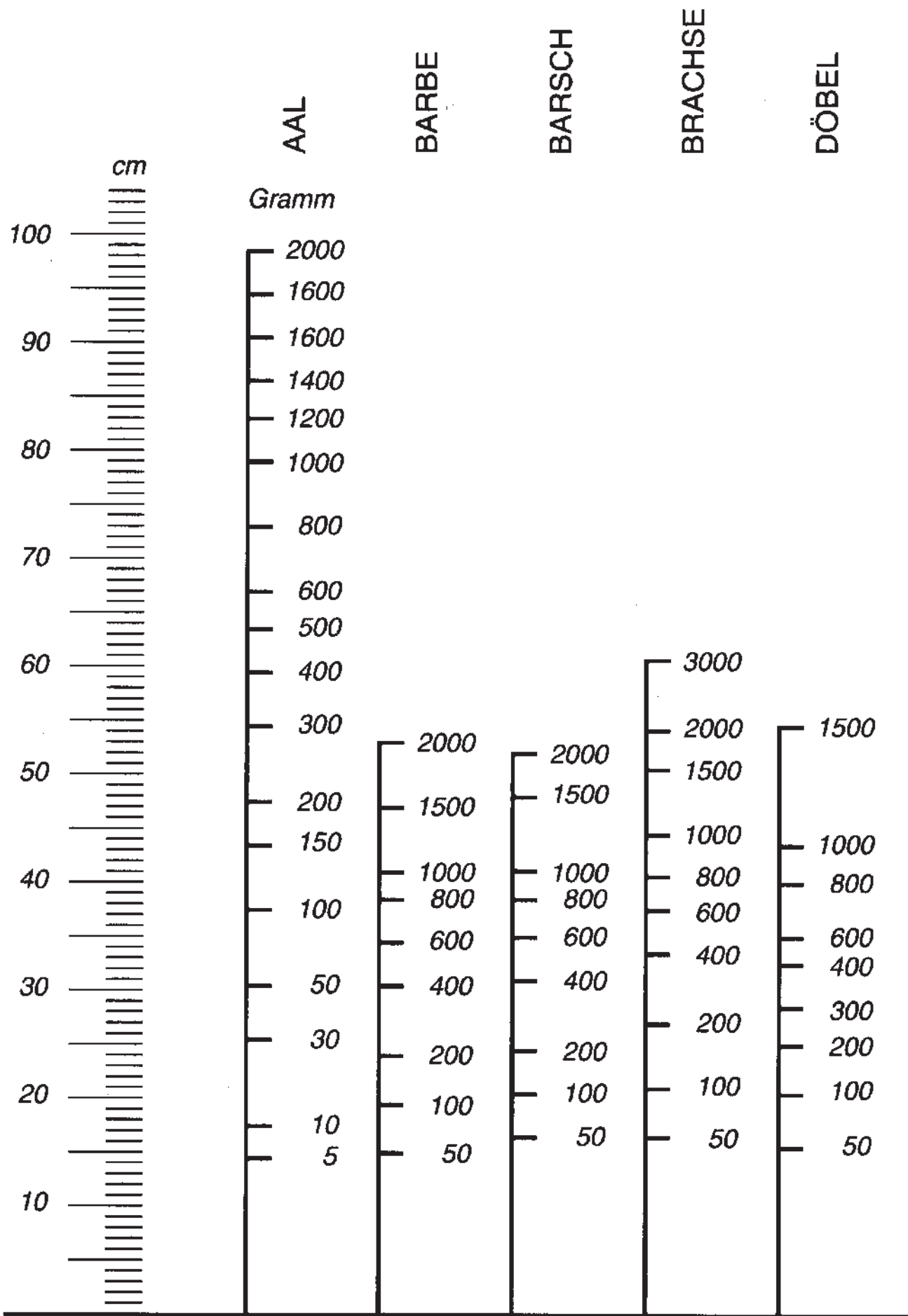
Fisch	Konditionsfaktor (KF)
Aal:	0,23 (0,17 bis 0,24)
Aland:	1,6 (1,19 bis 1,61)
Äsche:	1,13 (0,97 bis 1,32)
Bachforelle:	1,05 (0,9 bis 1,1)
Barsch:	1,28 (1,27 bis 1,699)
Brassen:	1,24 (0,96 bis 1,29)
Hecht:	0,759 (0,68 bis 0,92)
Karpfen:	2,03 (1,87 bis 2,5)
Lachs:	1 (0,8 bis 1,1)
Meerforelle:	1,1 (0,9 bis 1,2)
Rapfen:	0,96 (0,81 bis 1,1)
Regenbogenforelle:	1,1 (1,0 bis 1,2)
Rotaugen:	1,3 (1,01 bis 1,36)
Rotfeder:	1,2 (1,01 bis 1,36)
Schlei:	1,55 (1,43 bis 1,94)
Zander:	0,96 (0,81 bis 1,1)

Längen-Gewichts-Skalen einiger heimischer Süßwasserfische (nach TESCH)

Noch einfacher erfolgt die näherungsweise Gewichtsermittlung unter Zuhilfenahme der beiden Abbildungen.

Anwendungshinweis: Jeweils ganz links in der Abbildung befindet sich eine Längenskala. Bildet man nun eine horizontale Linie von der jeweiligen Länge zur „Zielfischart“ erhält man näherungsweise eine Gewichtsangabe.





Anlage 7

Gesetzliche Grundlagen der Angelfischerei

Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG)

SächsGVBl. Jg. 2007 Bl.-Nr. 9 S. 310 Fsn-Nr.: 652-1/2

Fassung gültig vom: 31.07.2007

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO)

SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 5 S. 260 Fsn-Nr.: 652-1.6

Fassung gültig ab: 10.03.2008

Die in dieser Anlage aufgeführten Rechtsvorschriften müssen zum Zeitpunkt ihrer Anwendung durch den Anwender auf Gültigkeit geprüft werden!

(Anmerkung des Herausgebers: In dieser Aufzählung konnten selbstverständlich nur jene gesetzlichen Grundlagen genannt werden, die zum Redaktionsschluss für diese Ausgabe am 20. September 2011 Gültigkeit hatten.)

Forellen- und Lachszucht Inh. Gunther Ermisch

Erster anerkannter seuchenfreier Fischzuchtbetrieb in Sachsen nach EU-RL 91/67/EWG 2001/311/EG

Aus unserer Quellwasseraufzucht bieten wir an:

Bach- und Seesaiblinge, Seeforellen, Bachforellen, Regenbogenforellen - vom Ei bis fangfähig

Aus unseren Teichanlagen:

Karpfen, Schleien, Graskarpfen, Hechte, Welse, Rotfedern, Bitterlinge, Moderlieschen, Quappen, Edelkrebse, Muscheln, Satzaale, Störe und Gartenteichfische

Unsere Dienstleistung:

Lohnabfischung (Elektroabfischung), Wasserproben, Netzbau, fischereifachliche Beratung



Angeln an 2 Angelteichen

Forellen- und Lachszucht Ermisch Telefon (03596) 60 31 36 www.fischzucht-ermisch.de
Anbau 66 01844 Neustadt i. Sa. Telefax (03596) 50 94 47 kontakt@fischzucht-ermisch.de

Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

- (1) Entsprechend § 15 Abs. 1 des Sächsischen Fischereigesetzes sind Fischereiausübungsberechtigte, ihre Fischereihilfen sowie Erlaubnisscheininhaber befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Das Betreten von Gebäuden, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörenden eingefriedeten Grundstücken und gewerblichen Anlagen außer Campingplätzen und Viehweiden ist nur mit Zustimmung des Eigentümers oder Besitzers zulässig.
- (2) Die Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ist erforderlich für das Betreten von Gebäude- und Grundstücksteilen die unmittelbar zum Haus-, Wohn-, Hof- bzw. Hausgartenbereich gehören, auch wenn die Einfriedung des Ufers fehlt.
- (3) Das Betreten aller Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Ist der Inhaber des Fischereirechtes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstückes oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer erfolgen muss, gilt mit Abschluss eines Pacht- oder Erlaubnisvertrags die Erlaubnis zum Betreten, in zumutbarem Umfang, als erteilt.
- (5) Jeder Angler ist verpflichtet, sich über örtliche Regelungen des Uferbetretungsrechtes zu informieren und sich entsprechend zu verhalten

Zwischen den Regionalverbänden abgestimmte Reihenfolge der Gewässerauflistung in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Landkreis	Nr
Görlitz	1
Bautzen	2
Meißen	3
Stadt Dresden	4
Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge	5
Mittelsachsen	6
Stadt Chemnitz	7
Zwickau	8
Erzgebirgskreis	9
Vogtlandkreis	10
Nordsachsen	11
Leipzig	12
Stadt Leipzig	13



Askari®

EUROPAS FÜHRENDES VERSANDHAUS FÜR DEN ANGELSPORT!

620

SEITEN!

40.000

ARTIKEL!

Askari®

ANGELSPORT

Fangtastisch!

Gratis

www.angelsport.de • Immer aktuell! • 40.000 Artikel online!

EUROPAS FÜHRENDES VERSANDHAUS FÜR DEN ANGELSPORT!

JETZT ERLEBEN und GRATIS anfordern!
Tel.: 0 25 91 - 9 50 50 • www.angelsport.de

Askari Sport GmbH
Hans-Böckler-Str. 7, 59348 Lüdinghausen
Telefon (0 25 91) 9 50 50 / Telefax (0 25 91) 9 50 25
www.angelsport.de • E-mail: askari@angelsport.de

Amtsgericht Coesfeld • eingetragen HRB/6840
Geschäftsführer: Paul Brüggemann,
Heike Wagner, Rüdiger Walter

Unsere Fachmärkte für Ihr Einkaufserlebnis!

- Lüdinghausen ● Eschwege
- Hannover ● Düsseldorf/Köln
- Duisburg ● Kiel/Schwentinental
- Hamburg ● Offenbach
- Bremen ● Askari (auch in Polen)



Gewässerfonds des DAV

1. Angeln in sächsischen DAV-Gewässern

Die Mitglieder der drei dem LV Sächsischer Angler e.V. angeschlossenen Regionalverbände **Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.**, **Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.** und **Anglerverband Leipzig e.V.** können in allen von diesen Verbänden gepachteten Gewässern angeln, außer in Salmoniden- und Fischereipachtgewässern. Die ausgegebenen Erlaubnisscheine haben eine entsprechende Gültigkeit.

2. Angeln im Rahmen des DAV-Gewässerfonds für sächsische Mitglieder

Der Landesverband Sächsischer Angler e.V. hat bilaterale Verträge zur Nutzung des DAV-Gewässerfonds mit folgenden Verbänden abgeschlossen. Dadurch können die Mitglieder der sächsischen DAV-Verbände in allen von den nachfolgend aufgeführten Verbänden gepachteten Gewässern kostengünstig angeln gehen.

- LAV Brandenburg 5,00 EUR
- LAV Sachsen-Anhalt 5,00 EUR
- LV Berlin 5,00 EUR
- LAV Niedersachsen 5,00 EUR

Jedes Mitglied eines Regionalverbandes des LVSA kann die gewünschte Jahresangelberechtigung über seinen Verein beziehen. Die Vereinbarung zur gemeinsamen Beangelung der Verbandsgewässer im Rahmen des DAV-Gewässerfonds gilt nicht für Salmoniden- und Fischereipachtgewässer.

ACHTUNG: Die Fangergebnisse sind in unser Fangbuch einzutragen!

3. Regelung für Mitglieder anderer Landesverbände

Für Mitglieder der DAV-Landesverbände Brandenburg, Sachsen-Anhalt, VANT Thüringen, des LV Berlin und LAV Niedersachsen wird der sächsische Erlaubnisschein in ihrer Landesgeschäftsstelle ausgegeben.

Ausnahme: Mitglieder anderer Landesverbände, die ihren **Hauptwohnsitz in Sachsen** haben, bekommen den sächsischen Erlaubnisschein nur über den für ihren Wohnsitz zuständigen sächsischen Regionalverband zu einem vereinbarten Betrag, welcher zusätzlich einen Beitrag zur Gewässerbewirtschaftung der sächsischen Gewässer enthält (je nach Vereinbarung).

Allgemeine Festlegungen für das Angeln in der Elbe

Verkehrsbedingte Einschränkungen/Festlegungen

Der Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe als internationaler Schifffahrtsweg ist bei der Ausübung der Fischerei Rechnung zu tragen.

Die fischereiliche Nutzung darf der Erfüllung der gesetzmäßigen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) nicht entgegenstehen. Die Fischereiausübung darf den Zustand der Wasserstraße, den Zustand und den Betrieb der Schifffahrtsanlagen und -zeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

Das Eintreiben von Pflöcken und dergleichen in die Böschungen, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung sowie das Einwerfen von Steinen und anderen Gegenständen ins Wasser sind nicht gestattet.

Den Anordnungen der beauftragten Beschäftigten der WSV ist Folge zu leisten. Falls im Laufe der Pachtzeit Maßnahmen hinsichtlich Ausbau, Unterhaltung, Erneuerung und Betrieb der Wasserstraße nach dem Ermessen der WSV notwendig werden, ist die Fischerei auf dem/den betreffenden Gewässerabschnitt/en vier Wochen nach Mitteilung hierüber einzustellen.

Wasserwirtschaftliche Einschränkungen/Festlegungen

Die Bestimmungen bestehender Trinkwasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen bedürfen gem. § 91 SächsWG der wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Territoriale Festlegungen der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde sind zu beachten.

Naturschutzfachliche Einschränkungen/Festlegungen

Einzelheiten und Ausnahmen gemäß der Rechtsverordnung des jeweiligen Schutzgebietes können bei den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden erfragt werden.

Erläuterungen zum Gewässerverzeichnis

- gewässerspezifische Regelungen sind zu beachten!
- Gewässer können in der Spalte „Zusatz“ mit einem Buchstabenkürzel mit nachfolgend definierter Bedeutung versehen sein:

Zusatz	Bedeutung	Erläuterung
B	Bootsangeln gestattet	• selbsterklärend
H	Behindertentauglich	• siehe Punkt 1.11. der GO
J	Jugendgewässer	• siehe Punkt 4.2. der GO
P	Fischereipachtgewässer	• siehe Punkt 4.4. der GO
S	Schließsystem	• Regelungen im Fangbuch beachten!
TW-TS	Trinkwassertalsperre	• siehe Anlage 2.1 der GO

- Spalte „Hauptfischarten“: die Abkürzungen sind in Anlage 3 definiert (Wf = Weißfisch)
- Gewässernummer unterstrichen = Eigentums-gewässer des jeweiligen Regionalverbandes

Zusätzliche Hinweise zum Schließsystem:

Eine Vielzahl unserer Gewässer wurde mit Schranken versperrt, damit unberechtigte Zufahrten verhindert werden können. Mitglieder können den Schlüssel für unser Schließsystem über ihren Verein käuflich erwerben.

Für die Nutzung des Schließsystems des LV Sächsischer Angler e.V. gelten folgende Festlegungen:

- es ist immer der gültige Erlaubnisschein mitzuführen;
- die Mitnahme von anderen PKW in die nur für Mitglieder zugänglichen Bereiche ist nicht zulässig;
- die Weitergabe des Schlüssels an nicht berechtigte Personen ist verboten;
- nach Durchfahrt ist die Schranke sofort wieder zu verschließen.

Die hier getroffenen Festlegungen werden mit Unterzeichnung des Erlaubnisscheines bestätigt. Ein Verstoß führt zum Einzug des Schlüssels.

Gewässer, an welchem ein Schließsystem existiert sind im Gewässerverzeichnis mit dem Kürzel „S“ versehen.